

**Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) vom  
06.12.2025 (Eingang 11.12.2025)**

**Fragen zur Ratssitzung am 15.12.2025**

**Bitte beantworten Sie bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 nachfolgende Fragen schriftlich und legen hierzu entsprechende schriftliche Dokumente vor.**

**Eine schriftliche Beantwortung der Fragen ist notwendig und erforderlich, da diese, dort wo die Möglichkeit bestanden hat, Fragen mündlich zu stellen, nicht oder in nicht ausreichendem Maße gestellt werden konnten respektive zufriedenstellend beantwortet worden sind, auch weil Sitzungsleiter und Gremienmitglieder eine entsprechende Beantwortung nicht zugelassen haben.**

**Eine Veröffentlichung der Anfragen und Antworten über z.d.A.: Rat wird gleichsam höflichst erbeten.**

### **1. Vorlage Nr. 2025/0050 Erhöhung der Liquiditätskredite**

**Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der Liquiditätskredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?**

Stellungnahme:

Die Höhe der Liquiditätskredite per 12.12.2025 beträgt 1.031.461.538,37 €. Ohne die Berücksichtigung des Cashpoolings beträgt die Höhe der Liquiditätskredite der Stadt Leverkusen 1.019.664.532,28 €. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 2,48 %.

**Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der Investitionskredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?**

Stellungnahme:

Die Höhe der Investitionskredite per 12.12.2025 beträgt 98.259.839,86 €. Ohne die Berücksichtigung der Trägerdarlehen beträgt die Höhe der Investitionskredite der Stadt Leverkusen 67.317.409,99 €. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 2,51 %.

Nicht berücksichtigt werden hier „Gute Schule“ (keine liquide Auswirkung, da Zins- und Tilgungsleistungen durch das Land NRW übernommen werden) und kreditähnliche Geschäfte (PPP).

**Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der konsumtiven Kredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?**

Stellungnahme:

Die Höhe der konsumtiven Kredite entspricht der Höhe der Liquiditätskredite.

### **2. Vorlage Nr. 2025/0076 Wirtschaftsplan Wfl**

## **Wie hoch beläuft sich insgesamt die Verlustabdeckung der WfL durch die Stadt Leverkusen innerhalb der letzten Jahre?**

Stellungnahme:

Der angefragte Zeitraum ist nicht konkret benannt. Seit 2019 bis einschließlich 2024 belief sich die Verlustabdeckung auf rd. 6.046.000 €.

Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlagen verwiesen, in denen die Wirtschaftspläne und die Verlustabdeckungen der letzten Jahre behandelt wurden (bspw. Vorlagen Nrn. 2024/3121, 2023/2573, 2022/1867).

## **Wie schlüsseln sich die Personalaufwendungen konkret auf?**

Stellungnahme:

Es wird auf den Jahresabschluss 2024 verwiesen. Dort ist unter „2.4 Personalaufwand“ eine Aufschlüsselung in „a) Löhne und Gehälter“ (rd. 80 %) und „b) Soziale Abgaben ...“ (rd. 20 %) zu finden. Zudem sind die Gehälter inklusive Geschäftsführung aufgeschlüsselt. Diese Aufschlüsselung kann für die Folgejahre analog verwendet werden.

Aus Datenschutzgründen legt die Beteiligungsgesellschaft darüber hinaus keine weiteren Details offen.

## **Wie viele Personen werden insgesamt zu welchen Konditionen und auf welcher rechtlichen Grundlage beschäftigt?**

Stellungnahme:

Gemäß dem Jahresabschluss 2024 waren mit der Geschäftsführung durchschnittlich zwölf Personen bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt. Gemäß WPL 2026 waren im Jahr 2025 10,7 VZÄ beschäftigt und für das Jahr 2026 waren 9,7 geplant. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Derzeit werden einschließlich der beiden Geschäftsführer 10 Personen beschäftigt. Aus Datenschutzgründen legt die Beteiligungsgesellschaft darüber hinaus keine weiteren Details offen.

## **Warum sollen die Personalaufwendungen 2028 und 2029 steigen, nachdem diese 2026 bis 2028 sinken sollen?**

Stellungnahme:

Im Wirtschaftsplan wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsführerstelle in den Jahren 2026 und 2027 nicht besetzt ist. Nach erfolgter Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes soll diese gegebenenfalls wieder besetzt werden. Darüber hinaus sind Steigerungen durch Tarifverträge zu berücksichtigen.

Im Zuge der Haushaltssicherung (HSK) wurden die ehemaligen Prokuristen zu Geschäftsführern bestellt. Die Vergütung erfolgt weiterhin auf Basis der bisherigen

Verträge; ein spezifisches Geschäftsführergehalt sowie Tantiemeansprüche (Dienstauto etc.) wurden nicht vereinbart. Die Planung sieht ab 2028 eine Anpassung der Gehälter sowie der Tantiemen vor.

### **3. Vorlage Nr. 2025/0079 Wirtschaftsplan nbso**

#### **Wie schlüsseln sich die EDV-Kosten konkret auf?**

Stellungnahme:

Gemäß den Erläuterungen im Wirtschaftsplan nennt die nbso Arbeitsplatzkosten, Anbindung an das städtische Netz und Kosten der ivl GmbH.

Die Kosten verteilen sich hauptsächlich auf zwei Kategorien: Mietkosten für Hardware und Software (53,3 %) sowie Support- und Betriebskosten (46,7 %), die unter anderem Services für VoIP, Server und Citrix-Clients abdecken.

#### **Werden sie von Seiten der Stadt Leverkusen als marktgerecht angesehen?**

Stellungnahme:

Marktgerechte EDV-Kosten für kommunale Unternehmen hängen stark von der Branche und dem Digitalisierungsgrad ab. Die durchschnittlichen IT-Kosten pro Mitarbeitenden variieren je nach Service-Level und Hardware-Ausstattung; im kommunalen Sektor liegen sie bei Standard-Arbeitsplätzen oft in einem Rahmen von rd. 2.500 € bis 4.500 € pro Mitarbeitenden p.a.

#### **Wie schlüsseln sich die Miet-Kosten konkret auf?**

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/0079, Anlage 1 verwiesen.

#### **Werden sie als von Seiten der Stadt Leverkusen marktgerecht angesehen?**

Stellungnahme:

*Kann das öffentlich mitgeteilt werden?*

Die Raummiete beläuft sich auf 31.800 € (kalt). Im Durchschnitt beläuft sich die Miete auf 15,00 € pro m<sup>2</sup>. Für gehobene Ausstattung beläuft sich die Miete auf 18,50 € pro m<sup>2</sup> (Quelle: GEWERBLICHE MIETEN 2025, WfL). Die m<sup>2</sup> der Büroflächen belaufen sich auf 271 m<sup>2</sup>, dies würde einen durchschnittlichen Preis von rd. 54.471 € kalt ergeben. Somit werden die aktuellen Raummietkosten als marktgerecht eingeschätzt. Seit mehreren Jahren wurden die Mieten nicht erhöht.

### **4. Vorlage Nr. 2025/0088 Zusammenschluss ivl und regio it**

#### **Welche Kosten und Aufwendungen sind bislang insgesamt durch Gutachten, Rechts- und Steuerberatung entstanden?**

Stellungnahme:

Die im Rahmen der geplanten Fusion entstandenen Aufwendungen für externe Dienstleistungen, insbesondere für Due Diligence Begleitung sowie Rechts- und Steuerberatung, belaufen sich in 2025 auf rund 503.997,43 € netto.

### **Von wem sind die Kosten und Aufwendungen im Ergebnis konkret zu tragen?**

Stellungnahme:

Die Aufwendungen werden grundsätzlich von der ivl GmbH getragen. Die Kosten für die Begleitung der Due Diligence sowie des Fusionsprozesses werden hälftig mit der regio iT geteilt, wurden hier aber bereits abgezogen.

In Anbetracht der nun abgebrochenen Fusionsverhandlungen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die mit den entstandenen Aufwendungen gewonnenen Erkenntnisse für die auch unabhängig von einer Fusion notwendige Weiterentwicklung der ivl unverzichtbar sind.

### **5. Vorlage Nr. 2025/3538 Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung von städtischen Beteiligungsgesellschaften**

#### **Besteht aus Sicht der Stadt Leverkusen ein Widerspruch zwischen Gehaltsobergrenzen und einem Benchmark?**

Stellungnahme:

Mit der Vorlage Nr. 2025/3538/2 wurde die bisherige starre Gehaltsobergrenze, die für alle Mitglieder einer Geschäftsführung städtischer Beteiligungen gleichermaßen Anwendung findet, abgeschafft und eine marktorientierte Verhandlungsgrundlage in Form eines aktuellen branchenbezogenen Benchmarks eingeführt. Insofern handelt es sich um zwei grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen, die in der Konsequenz nicht in Einklang zu bringen sind.

#### **Wären mit einem Benchmark auch Gehaltsabsenkungen möglich, wenn bestehende Gehälter insbesondere der städtischen Tochterunternehmen im interkommunalen Vergleich derzeit zu hoch wären?**

Stellungnahme:

Die Verhandlungsführer sind frei in der Verhandlung der Anstellungsverträge auf Grundlage des aktuellen branchenbezogenen Benchmarks und der weiteren Parameter des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK). Eine Gesamtvergütung außerhalb der Spanne des Benchmarks ist nach dem Grundsatz „comply-or-explain“ des L-PCGK vom Verhandlungsführer zusätzlich zum Vermerk über die Verhandlung in der jährlichen Entsprechenserklärung zu begründen (Regelungsziffer 5). Sofern der Anstellungsvertrag eine höhere Gesamtvergütung als die Spanne des Benchmarks beinhalten soll, ist vor dem finalen Gesellschafterbeschluss ein erneuter Ratsbeschluss notwendig.

## **6. Vorlage Nr. 2025/3563 Abfallgebührensatzung 2026**

**Gemäß § 6 Absatz 7 der Gebührensatzung gibt es eine Ermäßigung bei Eigenkompostierung bei einer 30 Liter Tonne (60 Liter alle vier Wochen) und bei einer 20 Liter Tonne (40 Liter alle vier Wochen)**

**Warum wird in der Realität Eigentümern einer 20 Liter Tonne für Restmüll (40 Liter alle vier Wochen) keine Ermäßigung bei Eigenkompostierung gewährt, wenn sie gleichzeitig eine Biotonne haben, obgleich der Erwerb einer 20 Liter Tonne für Restmüll (40 Liter alle vier Wochen) nur in Verbindung mit einer Biotonne überhaupt möglich ist?**

Stellungnahme:

Gemäß § 6 Abs 1 der Abfallentsorgungssatzung ist jeder Eigentümer von Wohngrundstücken verpflichtet, sich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dieses gilt gem. Abs. 2 hinsichtlich des Restmülls auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden.

Während das Regelvolumen für Restmüll gem. § 11 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung bei Einwohnern ohne Biotonne 30 Liter je Einwohner beträgt, ist das Volumen bei anderen Nutzungen gem. § 11 Abs. 2 ff. in unterschiedlicher Höhe gegeben.

Somit kann es sein, dass bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken ohne Biotonne eine 40-Liter-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Leerung gestellt wird. Auch für diese Fallgruppe, die nicht die Wohngrundstücke betrifft, aber andere Grundstücke, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, sind Regelungen in der Gebührensatzung vorzusehen.

**7.**

## **Vorlage Nr. 2025/3531 Entsiegelungsmodul 2**

**Warum werden in die Vorlage Maßnahmen eingestellt, die keine Entsiegelungsmaßnahmen darstellen? Beispiel: Vorplatz Kulturausbesserungswerk in der Neuen Bahnstadt an der Kolberger Straße. Dort kann der Boden wegen des Unterbaus gar nicht entsiegelt werden.**

**Bezüglich der Entsiegelung des Parkplatzes hinter der Musikschule in Leverkusen-Wiesdorf fordert die CDU Leverkusen auf sämtliche Aufbauten zu verzichten. Die SPD im Bezirk I fordert den städtischen Eigenanteil auf 100.000 Euro zu begrenzen. Sind beide Forderungen mit den gegenwärtigen Förderbedingungen des Landes NRW vereinbar?**

**Zum Ende der letzten Ratsperiode wurde die oben genannte Verwaltungsvorlage mit großer Mehrheit bereits abgelehnt. Die Baudezernentin teilte seinerzeit mit, dass die Verwaltungsvorlage so beschlossen werden müsse, da ansonsten Fristen zur Förderantragsstellung verfallen würden. Sind diese Aussagen im Lichte der erneuten Vorlage derselben Verwaltungsvorlage dementsprechend zutreffend gewesen? Und wenn nein, welche Konsequenzen folgen daraus?**

Stellungnahme:

Die Beschlusspunkte 1 und 2 der Vorlage Nr. 2025/3531 beziehen sich auf vollwertige Entsiegelungsmaßnahmen (Entsiegelung Neulandpark und Musikschule). Der Beschlusspunkt 4 beschreibt hingegen gezielt eine klimaresiliente Aufwertung einer Fläche (Quartiersplatz Opladen).

Eine Vollentsiegelung des Quartiersplatzes Opladen ist nicht möglich, da mehrere Hindernisse in Form von technischen Hindernissen (bspw. Leitungen im Untergrund), rechtlichen Hindernissen (bspw. Bindungsfrist aufgrund des Ausbaus mit Fördermitteln) sowie Nutzungskonflikte (Nutzung als Stellplatznachweis und für Aktivitäten der sozialen und kulturellen Einrichtungen) vorliegen.

Die Prüfung der klimaresilienten Umgestaltung des Platzes mit einer Anbringung von Sonnensegeln, begrünten Verschattungs- und Sitzelementen sowie Pflanzkisten wird vorgeschlagen, um eine Lösung für einen Beitrag zur Klimawandelanpassung auch ohne Vollentsiegelung aufzuzeigen.

Das Projekt am Quartiersplatz stellt eine Weiterentwicklung und Ergänzung der bisherigen Entsiegelungsstrategie dar. Die Umgestaltung des Quartiersplatzes soll ein Pilotprojekt darstellen und als Test für weitere Flächen dienen.

Die o.g. Forderungen sind mit den gegenwärtigen Förderbedingungen des Landes NRW vereinbar.

Die Vorlage wurde in der entsprechenden Ratssitzung nicht abgelehnt, sondern der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Nr. 2025/3416) beschlossen. Mit dem Fördergeber erfolgte diesbezüglich eine Abstimmung.

## **8. Vorlage Nr. 2025/3569 Gebühren für Übergangsheime**

### **Wie genau schlüsseln sich die angegebenen Personalkosten auf?**

Stellungnahme:

Es wurden die Personalkosten aller städtischen Mitarbeitenden (Einrichtungsleitungen/-betreuer, Hausmeister) in den Übergangsheimen zugrunde gelegt sowie anteilig die Kosten des in der Verwaltung beschäftigten Personals. Rechtsgrundlage ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Zahlen wurden vom Fachbereich Personal und Organisation zur Verfügung gestellt.

### **Was genau verbirgt sich hinter den Kosten des JSL (Job Service Leverkusen)?**

Stellungnahme:

Bei den Kosten der JSL handelt es sich um Kosten, für Dienstleistungen der JSL gemäß der mit dem Fachbereich Soziales geschlossenen Vereinbarung.

### **Wie schlüsseln sich die Kosten für angemietete Sammelunterkünfte auf?**

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Sammelunterkünfte wurden alle gemäß Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten (Mieten, Energiekosten, Nebenkosten) berücksichtigt.

### **Sind damit z.B. ausschließlich Container-Wohnanlagen gemeint?**

Stellungnahme:

Nein, auch die Kosten der Festbauten.

### **9. Vorlage Nr. 2025/0041 7. Satzungsänderung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen**

**Wieso ändert die Verwaltung die seit mehr als 30 Jahren bestehende Satzung bezüglich des Antragsrechts von Einzelvertretern und beratenden Mitgliedern zum gegenwärtigen Zeitpunkt und warum ändert sie nicht einfach wieder die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse dahingehend ab, dass auch Einzelvertretern und beratenden Mitgliedern Antragsrechte eingeräumt werden, so wie es gleichsam Jahrzehnte Rechtswirklichkeit in der Stadt Leverkusen gewesen ist?**

Stellungnahme:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt innerhalb der kommunalen Gremienstruktur als sondergesetzlich verankertes Organ eine besondere Stellung ein. Seine gesetzliche Struktur beruht auf dem partnerschaftlichen Zusammenwirken von öffentlicher und freier Jugendhilfe. Die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten freien Träger sind institutionell eingebundene Mitglieder mit fachpolitischer Mitverantwortung. Dieser gesetzlich gewollten Mitwirkung würde nicht entsprochen, wenn sie sich auf Stellungnahmen zu Verwaltungsvorlagen beschränken würde.

Ein Antragsrecht ist daher keine Zusatzbefugnis, sondern notwendiger Bestandteil gleichberechtigter Mitwirkung. Nur so können fachliche Bedarfe, Entwicklungen aus der Praxis und strukturelle Fragen der Jugendhilfe in das Gremium eingebracht werden. Ohne Antragsrecht würde die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung auf eine Anhörung reduziert und damit nicht wirksam gewährleistet werden.

§ 48 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt fest, dass der Bürgermeister Vorschläge aufzunehmen hat, „die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“ Eine Fraktion in kreisfreien Städten wie Leverkusen muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Vorschläge einzelner Ratsmitglieder, die nicht vom gesetzlich vorgeschriebenen Quorum unterstützt werden, braucht der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung daher nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigen. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Das gesetzlich festgelegte Quorum für das Antragsrecht berücksichtigt damit bereits ausreichend den Minderheitenschutz.

## 10. Vorlage Nr. 2025/3559 Wirtschaftsplan 2026 des Sportparks Leverkusen

### Wie hoch ist der Gesamtzuschuss aus dem Haushalt der Stadt Leverkusen an den Sportpark Leverkusen aus den vergangenen Jahren?

Stellungnahme:

Der SPL hat zuletzt einen Zuschuss bzw. Verlustabdeckung aus dem Haushalt der Stadt Leverkusen in 2018 für 2017 erhalten. Seitdem wurde – außer den Corona- und Ukraine-Ausgleichszahlungen in 2020 bis 2023 – kein Zuschuss seitens der Kernverwaltung gezahlt. Dies geht auch aus der o. g. Vorlage zum Wirtschaftsplan 2026 hervor, s. hierzu Seite 5.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen der Verlustabdeckung bzw. des Zuschusses aus dem städt. Haushalt an den SPL in den vergangenen 10 Jahren. Die Corona- und Ukraine-Ausgleichszahlung wird nicht dargestellt, da nach der Spitzabrechnung auch Gelder an den Kernhaushalt wieder erstattet wurden:

2015	2.500.000,00 €	Verlustabdeckung für 2015
2016	0,00 €	
2017	3.094.762,18 €	Verlustabdeckung für 2016
2018	1.749.882,84 €	Verlustabdeckung für 2017
2019	0,00 €	
2020		Corona-Ausgleichszahlung
2021		Corona-Ausgleichszahlung
2022		Corona-Ukraine-Ausgleichszahlung
2023		Corona-Ukraine-Ausgleichszahlung
2024	0,00 €	
2025	0,00 €	
Summe	7.344.645,02 €	Summe Verlustabdeckung Stadt 2015 - 2024 (ohne Ausgleichszahlungen Corona-Ukraine)

### Wie oft wurde der durch Ratsbeschluss festgelegte Zuschussdeckel in den vergangenen Jahren überschritten und wie groß ist diese Summe insgesamt?

Stellungnahme:

Wie bereits in den Bezirksvertretungssitzungen II und III ausführlich ausgeführt, wurde in 2011 durch Ratsbeschluss eine Deckelung des Kapitalbedarfs festgelegt. Hintergrund war eine mögliche Ausschüttung des SPL an die Kernverwaltung. Der Ratsbeschluss hierzu lautet wie folgt:

*„Der SPL wird Ausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt Leverkusen künftig in der Höhe vornehmen, wie die Beteiligungserträge einen maximalen Zuschuss in Höhe von 5,7 Mio. € überschreiten. Mit diesem maximalen Zuschuss ist der SPL verpflichtet, mindestens ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen. Hierzu zählt auch, Vorkehrungen zu treffen für mögliche Tarifsteigerungen und sonstige, absehbare Kostensteigerungen.*

*Durch grundsätzlich neue Ideen ist der SPL gehalten, den benötigten Zuschuss aus Beteiligungen schrittweise unter den Wert von 5,7 Mio. € zu drücken.*

*Auf Basis der Ergebnisprognose für das Jahr 2010 im SPL-Wirtschaftsplan 2011ff ergibt sich ein*

- *Kapitalbedarf i. H. v. 5,7 Mio. €*
- *Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung i. H. v. +1.640.000 €.*

*Dies würde eine Ausschüttung in 2011 in Höhe von 1,6 Mio. € bis 1,7 Mio. € bedeuten (der genaue Betrag steht nach Fertigstellung des Jahresabschlusses fest). Insofern kann der Ansatz in Produktgruppe „0810 Sportförderung (Seite 465, Band 1) in 2011 von 500 T€ auf 1,7 Mio. € erhöht werden, mit der Folge, dass ein positiver Beitrag für den Haushalt in Höhe von 1,2 Mio. € abzüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag (15 % + 5,5 %=insgesamt 15,85%) erreicht wird.*

*Für die Folgejahre ist eine ähnliche Vorgehensweise möglich. Voraussetzung sollte allerdings sein, dass die Ausschüttung zu keiner Reduzierung des Eigenkapitals des SPL führt. Dies ist dann der Fall, wenn das Jahresergebnis einschl. aller Beteiligungserträge einen positiven Betrag ausweist.“*

Insbesondere durch die Krisenjahre im Zusammenhang mit Corona und dem Ukraine-Krieg und der dadurch bedingt hohen Inflation kann der SPL seit dem Wirtschaftsjahr 2020 die Zuschussdeckelung nicht mehr einhalten. Dies geht aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen sowie Jahresabschlüssen hervor.

Die jährlichen Kapitalbedarfe sind im Wirtschaftsplan auf Seite 19 ersichtlich und auch für die zurückliegenden Jahre nachvollziehbar.

**Wie oft wurde die offensichtliche Verletzung des Ratsbeschlusses vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen beanstandet und sofern sie nicht beanstandet worden sind, warum nicht?**

Stellungnahme:

Es handelt sich nicht um eine Verletzung des Ratsbeschlusses. Der SPL hat dem Rat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Einhaltung der Zuschussdeckelung nicht erfolgen konnte und nicht mehr zu erreichen ist. Auf den Kapitalbedarf haben auch die anhaltenden Kostensteigerungen sowie gestiegene Personalkosten im Rahmen der Tarifierhöhungen Einfluss, diese sind jedoch durch den SPL nicht beeinflussbar. Der Rat ist dem durch seine Beschlüsse gefolgt.

**Wann wird das Eigenkapital des Sportparks Leverkusen aufgebraucht sein und was unternimmt der Sportpark Leverkusen, damit dies verhindert werden kann?**

Stellungnahme:

Wie auf Seite 38 des Wirtschaftsplans 2026 ersichtlich, beträgt das Eigenkapital mit Stand 31.12.2024 32.091.973,44 €. Wann das Eigenkapital aufgebraucht sein wird, ist sehr spekulativ, da dies von verschiedenen Faktoren abhängig ist, beispielsweise von der Höhe der Beteiligungserträge und davon, ob zukünftig ein Zuschuss seitens der Kernverwaltung erbracht werden könnte.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2026 ist die weitere Entwicklung ablesbar. Wenn also nicht dagegen gearbeitet werden und der SPL auch weiterhin keinen städt. Zuschuss erhalten würde, würde sich das Eigenkapital auf Basis des Wirtschaftsplans 2026, aufsetzend auf das Eigenkapital 2024, Prognose 2025, Plan 2026 und mittelfristige Ergebnisplanung 2027 – 2030 prognostisch bis 2030 wie folgt entwickeln:

	<b>Eigenkapital in €</b>	<b>Gewinn/ Verlust in €</b>
31.12.2011	36.093.376,57	-254.158,40
31.12.2012	36.813.384,37	416.304,08
31.12.2013	35.515.571,35	-1.297.813,02
31.12.2014	37.762.583,35	2.247.012,00
31.12.2015	31.054.090,23	-6.708.493,12
31.12.2016	27.567.293,08	-3.486.797,15
31.12.2017	31.545.436,88	3.978.143,80
31.12.2018	33.566.656,70	2.021.219,82
31.12.2019	36.567.139,40	1.100.482,70
31.12.2020	35.300.514,66	-1.266.624,74
31.12.2021	36.871.332,86	570.818,20
31.12.2022	35.903.050,26	-968.282,60
31.12.2023	34.507.884,95	-1.395.165,31
31.12.2024	32.091.973,44	-2.415.911,51
31.12.2025	28.584.973,44	-3.507.000,00
31.12.2026	25.694.973,44	-2.890.000,00
31.12.2027	22.381.973,44	-3.313.000,00
31.12.2028	18.895.973,44	-3.486.000,00
31.12.2029	15.157.973,44	-3.738.000,00
31.12.2030	11.158.973,44	-3.999.000,00

Im Wirtschaftsplan 2026 Kapitel 2 wird bereits beschrieben, dass der SPL sämtliche Einsparpotenziale und Ertragssteigerungen ausgereizt und bereits in der Vergangenheit durch gravierende Einschnitte in das sportliche Angebotsprofil sein Angebot auf eine für die Leverkusener Bevölkerung notwendige Grundversorgung reduziert hat. Dies wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young nach eingehender Prüfung bestätigt. Ernst & Young hat im SPL keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten mehr gesehen, aber Empfehlungen ausgesprochen. Der SPL arbeitet auch weiterhin an den von Ernst & Young empfohlenen und vom Rat beschlossenen Optimierungspotenzialen. Der SPL schlägt in regelmäßigen Abständen die Erhöhung von Entgelten in den Bädern, der Ostermann-Arena etc. vor, die vom Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen sind. Dadurch sollen die Erträge gesteigert werden. Die Umsatzerlöse decken jedoch nicht die anfallenden Aufwendungen, da die Dienstleistungen des SPL auch weiterhin zu den vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen nicht kostendeckenden Preisen angeboten werden. Auf die Kostenerhöhungen von Material, Energie und Personal hat der SPL keinen Einfluss. Zudem hat der SPL seit dieser Überprüfung auch keine Erweiterung des Angebotes vorgenommen.

Darüber hinaus wird sich der SPL mittelfristig mit der Kämmerei zusammensetzen, um eine Lösung zu erarbeiten, wie der SPL auskömmlich finanziert werden kann.

## **11. Vorlage Nr. 2025/0044 Erneuerung/Sanierung Sportplatzanlage Leverkusen-Rheindorf**

**Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?**

Stellungnahme:

Der Bund hat einen Projektauftrag am 16.10.2025 gestartet, da die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, s. Vorlage S. 4. Der Bundestag hat den Bundeshaushalt beschlossen und die Programmmittel bereitgestellt.

Zunächst ist eine Interessensbekundung bis zum 15.01.2026 abzugeben. Der Eigenanteil von rund 25 % der prognostizierten Gesamtkosten wird im Wirtschaftsplan des SPL abgebildet werden können, sofern das Projekt ausgewählt wird. Der SPL hat hierfür Ansparungen vorgenommen und kann somit den Eigenanteil decken.

**Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Kunstrasenplatzes?**

Stellungnahme:

Wie aus der Vorlage ersichtlich, belaufen sich die Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung nach DIN 276 nach heutigem Stand auf 2.573.300 € inkl. Mehrwertsteuer. Die Gesamtkosten entstehen für die Sanierung der gesamten Anlage mit einem Kunstrasenplatz und leichtathletischen Anlagen. Die tägliche Unterhaltung wird durch den nutzenden Sportverein durchgeführt. Jährlich wird zur Verbesserung der Haltbarkeit eine Intensivreinigung des Quarzsandes vorgenommen. Diese kostet unter Berücksichtigung der geplanten Kunststoffrasengröße etwa 2.000 € brutto.

**Wie lange hält der Kunstrasenplatz?**

Stellungnahme:

Bei guter Pflege durch den nutzenden Sportverein ist eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 15 Jahren möglich.

**Wer trägt die Kosten für einen neuen Kunstrasenplatz und wie hoch werden voraussichtlich diese Kosten sein?**

Stellungnahme:

Nach rund 15 Jahren ist lediglich der Austausch des „Kunstrasenteppichs“ oberhalb der Tragschicht erforderlich. Zuletzt beliefen sich die Kosten auf rund 190.000 € brutto. Die Entsorgungskosten sind hier nicht berücksichtigt. Diese belaufen sich auf zuletzt rund 40.000 €, die vom SPL getragen werden.

Der SPL hat in Zusammenarbeit mit dem SportBund Leverkusen e. V. und den Sportvereinen, die über einen Kunstrasenplatz verfügen, ein Finanzierungskonzept

zur Rücklagenbildung erarbeitet. Die Intention ist die eigenverantwortliche Erneuerung des Kunstrasens durch Rücklagenbildung der Vereine. In den letzten Jahren wurden die Kunstrasenteppiche auf den Sportplatzanlagen Im Bühl, Höfer Weg und in Hitdorf erneuert. Die Kosten für die Erneuerung wurden mit Hilfe der Rücklagen gedeckt.

### **Wie genau wird der Kunstrasenplatz entwässert?**

Stellungnahme:

Auf S. 10 der Vorlage ist die Entwässerung beschrieben. Zur Aufnahme, Zwischenspeicherung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird eine Dränenwässerung mit rohrlosen Sickerpackungen geplant. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen weitere Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde und ggf. den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen.

### **Gelangt das Abwässer in die Kanalisation oder wird es auf dem Grundstück versickert?**

Stellungnahme:

Ziel ist die Entwässerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück. Weitere Abstimmungen erfolgen mit der Unteren Wasserbehörde und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen unter Berücksichtigung der Kanalauslastung und der Versickerungsmöglichkeit im Rahmen der Ausführungsplanung.

### **Was geschieht mit dem Abrieb (Mikroplastik und Feinstaub)?**

Stellungnahme:

Feinstaub entsteht bei der Nutzung des Kunstrasenplatzes nicht. Der oft angesprochene Abrieb auf Kunststoffrasenplätzen entsteht größtenteils durch ein Gummigranulatinfill, welches in Leverkusen nicht verwendet wird. Durch die nachhaltige alternative Füllung aus Quarzsand ist der Abrieb minimalisiert. Bei der Intensivreinigung wird dieser aufgenommen und wird anschließend fachgerecht entsorgt.

### **Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Befeuchtungsanlage für den Kunstrasenplatz?**

Stellungnahme:

Die Bewässerungsanlage wird von einer Zisterne gespeist, welche mit dem anfallenden Regenwasser gefüllt wird. Die Errichtungskosten werden ca. 47.500 € netto betragen. Da der Sportpark Leverkusen bisher auf keinem der sanierten Sportplätze eine solche Anlage installiert hat, fehlen die Erfahrungswerte bezüglich möglichen jährlichen Reparatur- bzw. Unterhaltungskosten. Es wird jedoch mit nur geringen Aufwendungen gerechnet.

## **12. Vorlage Nr. 2025/0045 Erneuerung/Sanierung Sportplatzanlage Birkenberg in Leverkusen-Opladen**

**Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?**

Stellungnahme:

s. Beantwortung zu Vorlage Nr. 2025/0044

**Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Kunstrasenplatzes?**

Stellungnahme:

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Kostenberechnung nach DIN 276 nach heutigem Stand auf 2.399.320 € inkl. Mehrwertsteuer. Die Gesamtkosten entstehen für die Sanierung des Hauptspielfeldes einschließlich der leichtathletischen Anlagen.

**Wie lange hält der Kunstrasenplatz?**

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

**Wer trägt die Kosten für einen neuen Kunstrasenplatz und wie hoch werden voraussichtlich diese Kosten sein?**

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

**Wie genau wird der Kunstrasenplatz entwässert?**

Stellungnahme:

Die Beschreibung findet sich auf S. 10 der Vorlage. Versickerndes Niederschlagswasser wird über ein Dränsystem aufgenommen.

**Gelangt das Abwasser in die Kanalisation oder wird es auf dem Grundstück versickert?**

Stellungnahme:

s. Vorlage S. 10. Weitere Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde.

**Was geschieht mit dem Abrieb (Mikroplastik und Feinstaub)?**

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

**Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Befeuchtungsanlage für den Kunstrasenplatz?**

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

**13. Vorlage Nr. 2025/0046 Sanierung Terrassenhaus Sportplatzanlage Birkenberg in Leverkusen-Opladen**

**Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?**

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

**Wer hat die damalige grundständige Sanierung des Terrassenhauses geplant und durchgeführt?**

Stellungnahme:

Auf Seite 7 der Vorlage Nr. 2025/0046 wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 lediglich eine Betonsanierung an den Treppen und der Fassade durchgeführt wurde. Eine vollumfängliche Sanierung erfolgte nicht. Die Betonsanierung des Terrassenhauses wurde von Architekturbüro Wirtz und Kölsch mit Unterstützung des FB 65 geplant und von einer Fachfirma ausgeführt.

**Wurde sie ordnungsgemäß durchgeführt?**

Stellungnahme:

Ja.

**Wie viele Haushaltsmittel sind seinerzeit verausgabt worden?**

Stellungnahme:

Die Betonsanierung im Jahr 2000 hat 35.000 DM gekostet.

**Wurden damals auch Fördermittel verausgabt?**

Stellungnahme:

Nein.

## **14. Vorlage Nr. 2025/3532 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen**

### **Warum wurde die Friedhofsgebührensatzung nicht in den gesetzlich erforderlichen Zeiträumen angepasst?**

Stellungnahme:

Aufgrund einer hohen Fluktuation von Mitarbeitenden auf der zuständigen Stelle konnte keine Einarbeitung und kein Wissenstransfer stattfinden.

### **Können nicht bzw. zu wenig erhobene Gebühren rückwirkend mit neuen Gebührensatzungen erhoben werden?**

Stellungnahme:

Diese Art der Kalkulation erfolgt aufgrund einer Kostenprognose anhand des Vorjahres. Eine nachträgliche Änderung des Gebührenbescheides gegenüber dem Nutzungsberechtigten ist rechtlich nicht möglich.

### **Welchen Niederschlag finden die Liegezeiten insbesondere bei Erdgräbern in der Gebührenkalkulation?**

Stellungnahme:

Es wird eine Jahresgebühr errechnet, welche dann mit den Jahren der Ruhefrist multipliziert wird.

### **Wie unterschiedlich sind die Liegezeiten auf den einzelnen städtischen Friedhöfen?**

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Die unterschiedlichen Ruhezeiten sind nachzulesen in § 11 der Friedhofssatzung.

### **Wie ist die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserströme?**

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Grundsätzlich sind die Böden heterogen, also vom Sandboden bis hin zu lehmigen Böden ist alles vorhanden.

### **Können und dürfen überall auf den städtischen Friedhöfen Erdbestattungen ohne Särge oder sonstige Behältnisse vorgenommen werden?**

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Gemäß § 9 der Friedhofssatzung ist die Bestattung im Sarg und im Leichentuch auf jedem städtischen Friedhof zulässig.

**Zur besseren Vergleichbarkeit darf höflichst um die vollständige Zusendung der bisherigen wie auch der zukünftigen ab 01.01.2026 gültigen Satzung bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 gebeten werden.**

Stellungnahme:

Es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Leverkusen hingewiesen.

### **15. Vorlage Nr. 2025/3480 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen**

**Warum müssen Gräber 72 Stunden vor der Beerdigung geräumt sein?**

Stellungnahme:

Eine Erdbestattung muss gemäß § 13 Bestattungsgesetz NRW innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Da Grabstellen fachgerecht vorbereitet und Fremdfirmen rechtzeitig disponiert werden müssen, ist eine Zeitvorgabe von 72 Stunden notwendig. Diese Regelung schafft Transparenz.

**Warum sollen Grabsteine und Grabanpflanzungen, soweit sie von Seiten der Stadt Leverkusen von den Grabstellen zwecks Beisetzungen entfernt werden, entsorgt werden?**

Stellungnahme:

Hierfür ist der beauftragte Bestatter zuständig. Sollte dieser seiner Pflicht nicht nachkommen, ist die Verwaltung gezwungen, die Grabsteine und Grabanpflanzungen zu entfernen. Andernfalls ist die Aushebung des Grabes nicht möglich. Eine Aufbewahrung seitens der Stadt ist nicht möglich.

**Ist dies in sachlicher, rechtlicher und ethischer Sicht vertretbar?**

Stellungnahme:

Ja.

**Zur besseren Vergleichbarkeit darf höflichst um die vollständige Zusendung der bisherigen wie auch der zukünftigen ab 01.01.2026 gültigen Satzung bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 gebeten werden.**

Stellungnahme:

Es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Leverkusen verwiesen.

## **16. Vorlage Nr. 2025/3514 Kita Dhünnstraße Brandschutz- und Sevesoertüchtigung, Dhünnstraße 12 a/c in Leverkusen, Planungs- und Baubeschluss**

**Die o.g. Kita soll im Bestand saniert werden. Es besteht eine Betriebserlaubnis als Kindertagesstätte. Auf Grundlage welcher sachlichen und vor allen Dingen rechtlichen Erfordernisse besteht eine brandschutzrechtliche und insbesondere eine Ertüchtigung nach der aktuellen Seveso-Richtlinie? In welcher Gefahrenzone soll sich die bestehende Kita befinden und welche Maßnahmen nach der Seveso-Richtlinie wären demnach rechtlich zwingend durchzuführen?**

Stellungnahme:

Für den Standort Dhünnstraße gibt es aktuell keine gültige Betriebserlaubnis mehr. Mit der Auslagerung der beiden städtischen Kitas an den Standort Görresstraße im Mai 2021 musste eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden. Die Kita Dhünnstraße liegt innerhalb der Planungszone 2 des Seveso II-Konzepts der Stadt Leverkusen. Daher sind bei der Maßnahme an das Bauprojekt angepasste technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Aufgrund der wesentlichen Umbauten der Kitas Dhünnstraße 12 a/c ist die Erstellung eines Bauantrags inkl. eines aktuellen Brandschutzkonzepts (BSK) erforderlich. Die Umsetzung der Sanierung erfolgt auf der Grundlage der nach LBO NRW ausgestellten Baugenehmigung sowie des BSK als rechtlich verpflichtendem Teil der Baugenehmigung.

Grundlage für die Umsetzung der SEVESO-Schutzmaßnahmen ist das Gutachten des TÜV Rheinland aus dem Jahr 2014. Es wurde unter dem Aspekt des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie für die Stadt Leverkusen erstellt.

Die Kitas Dhünnstraße 12a/c sind Schutzobjekte im Sinne des § 3 (5d) BImSchG und liegen im ermittelten Sicherheitsabstand zum CHEMPARK Leverkusen, jedoch außerhalb der Sicherheitsabstände zum Entsorgungszentrum CHEMPARK, zu Dynamit Nobel und zur Verbrennungsanlage Küppersteg. Die Gebäude befinden sich innerhalb der Planungszone 2.

In Planungszone 2 werden ausschließlich Auswirkungen durch toxische Gase berücksichtigt. „Bauliche Maßnahmen aufgrund einer möglichen Gefährdung, die durch einen Brand oder eine Explosion in einem Betriebsbereich hervorgerufen wird, sind [...] nicht umzusetzen.“

Technische Maßnahmen:

- Fenster sind vierseitig dicht verschließbar auszuführen
- Außentüren sind vierseitig mit umlaufenden Dichtungen verschließbar auszuführen
- Signalempfänger ist zu installieren, sowie automatische Alarmierung
- Notschalter sind zu verbauen
- Automatische Abschaltung der Lüftungsanlage
- Ein festinstalliertes Telefon pro Gebäude

**Liegt die Kita in einem tatsächlichen oder potenziellen Überschwemmungsgebiet?**

Stellungnahme:

Die Gebäude der Kita Dhünnstr.12a/c befinden sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dhünn/Rückstaubereich Rhein. Die Grundstücke werden durch die Hochwasserschutzanlage (Deich) an der Dhünn geschützt. Eine Überflutung der Gebäude erfolgt erst bei extremen Hochwasser-/ bzw. Starkregenereignissen, wie zuletzt bei dem Starkregenereignis 2021. In diesen Fällen wird die Hochwasserschutzanlage (Deich) überströmt bzw. bricht.

**Wären die neu errichteten Technikräume gleichsam von einem Hochwasser-, Überschwemmungs- und/oder Starkregenereignis betroffen und welche konkreten baulichen Maßnahmen sollen dies verhindern?**

Stellungnahme:

Bei dem Starkregenereignis im Jahr 2021 stand das Wasser nur im Kriechkeller bis unterhalb der Kellerdecke, also unterhalb des Erdgeschossniveaus. Das Technikgebäude wird ausschließlich ab Erdgeschossniveau errichtet. Somit liegt dieses oberhalb der Überflutungsgrenze von Juli 2021.

**Soll und muss die Kita auch gegen ein Explosionsereignis geschützt werden (z.B. Sondermüllverbrennungsanlage in Bürrig). Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben und mit welchen technischen Mitteln?**

Stellungnahme:

Die Kitas befinden sich außerhalb des Sicherheitsabstands zur Sondermüllverbrennungsanlage in Bürrig. Folglich müssen dort auftretende Störfälle nicht bei der Umsetzung der Sanierung berücksichtigt werden.

**Soll und muss die Kita auch gegen ein Störfallereignis geschützt werden ( .B. Hausmüllverbrennungsanlage in Küppersteg). Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben und mit welchen technischen Mitteln?**

Stellungnahme:

Die Kitas befinden sich außerhalb des Sicherheitsabstands zur Hausmüllverbrennungsanlage in Küppersteg. Folglich müssen dort auftretende Störfälle nicht bei der Umsetzung der Sanierung berücksichtigt werden.

**Entgegen den rechtlichen Vorgaben soll die Kita nicht vollständig (z.B. Obergeschosse) barrierefrei errichtet werden. Aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Erwägungen soll im vorliegenden Fall geltendes Bau- und Behindertenrecht nicht umgesetzt werden?**

Stellungnahme:

Gemäß § 49 Abs. 3 LBO NRW sind die Anforderungen des barrierefreien Bauens nicht zu erfüllen, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Im Falle der Sanierung ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, einen Aufzug vorzusehen. Menschen mit einer anderen Beeinträchtigung als Mobilitätseinschränkungen, z.B. Hör- oder Sehbeeinträchtigungen, können das Obergeschoss nutzen.

Die beiden Kitas ergänzen sich, sodass alle Angebote erdgeschossig wahrgenommen werden können. Die Kita Dhünnstr. 12a war bereits eine inklusive Kita.

## **17. Vorlage Nr. 2025/3521 Komplettsanierung Bestandsgebäude Flüchtlingsunterkunft Sandstraße 65/67 in Leverkusen-Opladen- Planungs- und Baubeschluss**

**Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich das Gebäude in einem desolaten Zustand und das schon seit Jahren. Viele Räume sind seit Jahren nicht mehr bewohnbar.**

### **Warum reagiert die Stadt Leverkusen erst jetzt?**

Stellungnahme:

Die Erneuerungen bzw. die Sanierungen der Gebäude an dem Standort Sandstraße erfolgten aus kostentechnischen und personellen Gründen prioritär.

Wie bekannt wurden zunächst die völlig abgängigen Containerbauten durch einen Neubau mit zehn Einzelgebäuden ersetzt (Sandstraße 69+69a, 71, 71a - 71e). Im Anschluss erfolgte der Erweiterungsbau mit zwei Einzelgebäuden (Sandstraße 69b +c). Die Planungsmittel für den Altbau Sandstraße 65+67 wurden in 2024 zur Verfügung gestellt. Nach dem erforderlichen Vergabeverordnungs-Verfahren (VgV-Verfahren) erfolgte die Vergabe für die Leistungsphase 1 und 2 an einen Generalplaner. Die Ergebnisse dieser Leistungsphasen sollen nun in den entsprechenden politischen Gremien beschlossen werden.

### **Ist nach der Sanierung eine uneingeschränkte Umfahrung des Gebäudes durch Rettungs- und Feuerwehrdienst möglich?**

Stellungnahme:

Eine uneingeschränkte Umfahrung des Gebäudes Sandstraße 65-67 ist gemäß Brandschutzkonzept nicht erforderlich und aus topographischen Gründen auch nicht möglich.

Es wird auf das Protokoll zum Bauausschuss vom 24.11.2025 verwiesen und die Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr zitiert:

Der Fachbereich Feuerwehr (37) nimmt wie folgt Stellung: „Durch eine Überprüfung vor Ort durch die Feuerwehr und ohne Details der Sanierungsplanung zu kennen, wurde festgestellt, dass Flächen für die Feuerwehr ausreichend vorhanden sind. Durch eine neue Zaunanlage zur Flüchtlingsunterkunft Sandstraße 69 wird der Zugang zur westlichen Gebäudeseite erschwert, eine gewaltfreie Zugänglichkeit durch die dortige neue Zauntür wird mit Fachbereich Gebäudewirtschaft (65) abgestimmt.“

## **18. Vorlage Nr. 2025/3553 GGS Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit - Kostenanpassung -**

**Welche Firmen wurden und werden konkret mit welchem Ergebnis bezüglich der Bauplanung, der Bauausführung und der Bauüberwachung beauftragt?**

Stellungnahme:

Bei Bauprojekten dieser Größe werden grundsätzlich externe Planer für die jeweiligen Fachgewerke oder als Generalplaner beauftragt. Die Planungsleistungen werden in der Regel in einem 2-stufigen VgV-Verfahren europaweit ausgeschrieben. Hierbei sind Planung und Bauleitung bzw. Bauüberwachung Teil der Beauftragung. Die Bauausführung wird mittels eigenständigem Ausschreibungsverfahren vergeben.

**Wer hat die Planung und Bausauführung innerhalb der Stadt Leverkusen kontrolliert?**

Stellungnahme:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft mit seinen städtischen Architekten und Ingenieuren ist zuständig für die Projektleitung im Rahmen der Bauherrenfunktion. Die externen Projektpartner bzw. deren Leistungen werden im Rahmen der Projektabwicklung von den jeweiligen städtischen Mitarbeitenden in deren Fachgewerken in Stichproben gesichtet.

**Werden Regress-/Schadenersatzforderungen von Seiten der Stadt Leverkusen geltend gemacht?**

Stellungnahme:

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für den Fachbereich Gebäudewirtschaft obligatorisch. Hierzu steht der Fachbereich Gebäudewirtschaft mit dem Fachbereich Recht und Vergabestelle in engem Kontakt. Schadenersatzansprüche bzw. deren Höhe können erst im Nachgang zur Baumaßnahme geprüft bzw. geltend gemacht werden.

**Welche strukturellen und personellen Konsequenzen zieht die Stadt Leverkusen aus den vorliegenden gravierenden Mängeln bei Bauplanung, Bauausführung und Bauüberwachung?**

Stellungnahme:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft ist nicht verantwortlich für die Leistungen Dritter. Im Rahmen der Bauherrenfunktion betätigt sich die Gebäudewirtschaft in deren Überwachung, der frühzeitigen Erkennung von Mängeln und dem rechtzeitigen Gegensteuern, um Schäden von der Stadt Leverkusen fernzuhalten. Dies ist im Projekt schon sehr frühzeitig erfolgt.

**19. Vorlage Nr. 2025/3522 Erneuerung der Rundsteueranlage für die öffentliche Straßenbeleuchtung**

**Bitte teilen Sie mit, wer konkret für den Betrieb der Straßenbeleuchtung in Leverkusen zuständig ist.**

**Sollte die Stadt Leverkusen sich für den Betrieb der Straßenbeleuchtung eines Dritten bedienen, legen Sie bitte bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 einen diesbezüglichen Vertrag vor.**

**Sofern der Betrieb der Straßenbeleuchtung von einem Dritten übernommen worden ist, ist dieser nicht auch in tatsächlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht für die Erneuerung der Rundsteueranlage für die Straßenbeleuchtung sowie der dazugehörigen Schaltschränke auf Leverkusener Stadtgebiet zuständig und verantwortlich?**

Stellungnahme:

Durch Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2023/2122 „Vergabe des Auftrages über den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung“ wurde am 30.03.2023 in nichtöffentlicher Sitzung der Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit einer entsprechenden jährlichen Vergütung an die EVL übertragen.

Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Leverkusen; daraus ergibt sich die finanzielle Zuständigkeit bei der Stadt.

Verträge mit ausführenden Firmen (hier: EVL) sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, da sie Rückschlüsse auf die Betriebsgeheimnisse zulassen könnten; daher erfolgt auch keine Weitergabe des Vertrages.

**20. Vorlage Nr. 2025/3426 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“**

**Wieso soll bereits eine Satzungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen werden?**

**Entsprechend der Verwaltungsvorlage wäre eine rechtliche „Anpassung“ der Satzung erst zum 01.01.2027 erforderlich?**

Stellungnahme:

Durch teilweise Aufgabenverlagerung vom Fachbereich Stadtgrün auf die TBL können sinnvolle Synergien bereits ein Jahr früher realisiert werden.

**Um der Umsatzsteuerpflicht zu entgehen, könnten die Technischen Betriebe Leverkusen wieder in die Kernverwaltung eingegliedert werden.**

**Wurde diese Option in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft?**

Stellungnahme:

Die letzte Untersuchung zur Auflösung der TBL AöR erfolgte im Rahmen eines politischen Antrags im Jahr 2015.

Der Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der TBL bleibt auch nach Einführung des §2b UstG derart gering, dass die sonstigen wirtschaftlichen Vorteile des AöR-Konstruktes weiterhin stark überwiegen.

**Könnte das Einsammeln von öffentlichem Müll nicht besser von der Avea als kommunalem Entsorgungsunternehmen erledigt werden?**

Stellungnahme:

Die TBL leeren lediglich die Papierkörbe an Bushaltestellen und in Fußgängerzonen. Aus Synergiegründen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung macht eine Aufgabenverlagerung auf die AVEA keinen Sinn.

**Könnte die Wartung von öffentlichen Toiletten nicht besser von der EVL als kommunalem Energieversorgungsunternehmen oder durch den Jobservice Leverkusen als kommunalem Dienstleistungsunternehmen erledigt werden?**

Stellungnahme:

Diese Aufgabe bleibt bei den TBL - im Gegensatz zu einer Verlagerung auf die EVL oder JSL - als delegierte Aufgabe auch zukünftig umsatzsteuerbefreit.

**Die Straßenbaulast obliegt gemäß § 47 StrWG NRW den Gemeinden. Wieso sollte diese entgegen den gesetzlichen Vorgaben nunmehr auf eine andere juristische Person wie die TBL übertragen werden?**

Stellungnahme:

Hier findet keine Änderung zur bisherigen Satzungsregelung statt.

**21. Vorlage Nr. 2025/0096 Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2026**

**Wieso werden die Niederschlagswassergebühren entgegen den Schmutzwassergebühren (Senkung um 6,2 %) um 8,7 % erhöht (1,05 Euro absolut in 2026)?**

Stellungnahme:

Es ist umgekehrt, die Schmutzwassergebühr erhöht sich und die Niederschlagswassergebühr ist gesenkt worden.

Es handelt sich hier um jeweils selbständige Gebührensätze, die kostendeckend zu ermitteln sind. Zur Ermittlung des jeweiligen Gebührensatzes werden die jeweiligen prognostizierten Kosten auf die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen verteilt. Eine willkürliche Verteilung der Kosten ist rechtlich unzulässig.

**Die Niederschlagswassergebühren befinden sich auf einem niedrigeren Niveau als vor mehr als 10 Jahren (2015: 1,14 Euro).**

**Warum werden Überschüsse bei Niederschlagswassergebühren nicht mit Defiziten bei Schmutzwassergebühren verrechnet, zumal sie mehr als überwiegend dasselbe Kanalnetz (Mischabwasserkanäle) benutzen?**

Stellungnahme:

Das ist seit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes rechtlich unzulässig.

**Die Stadt Leverkusen geht entgegen den eindeutigen Vorgaben der BauO NRW nicht gegen die zunehmende Versiegelung ( z.B. Schottergärten ) von begrünten bzw. un bebauten Flächen vor.**

**Mit einer deutlichen Absenkung der Niederschlagswassergebühr werden darüber hinaus keine Anreize geschaffen, unbebaute Flächen zu versiegeln und bereits bebaute wieder zu entsiegeln.**

**Warum ist die Stadt Leverkusen bzw. die von ihr beauftragten Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen erneut kommunaler Spitzenreiter bei den kalkulatorischen Kosten (hier: kalkulatorische Zinsen: 2,903 % im Jahr 2025)?**

Stellungnahme:

Diese Position teilt sich Leverkusen mit den meisten der Gemeinden und Kommunen in NRW.

## **22. Vorlage Nr. 2025/0097 Festsetzung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren 2026**

**Wieso sollen die Gebühren für Kleinkläranlagen in 2026 um mehr als 50 % steigen und wieso haben sie sich gegenüber dem Jahr 2015 fast vervierfacht?**

Stellungnahme:

Der Gebührensatz wird durch die Verteilung der prognostizierten Kosten auf die voraussichtliche abgefahrenene Menge ermittelt. Im Vergleich der im Jahr 2015 abgefahrenen Menge, wird diese im Jahr 2026 voraussichtlich um ca. 70 % geringer ausfallen. Die für die Gebührenkalkulation 2026 prognostizierten gebührenrelevanten Kosten hingegen werden sich im Vergleich zu den in der Gebührenkalkulation 2015 angenommenen Kosten lediglich um rd. 9 % reduzieren.

**Kleinkläranlagen bieten eine sehr gute ökologische Alternative, insbesondere dort, wo der Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre.**

**Es wäre somit gesamtgesellschaftlich sehr erstrebenswert, diese Form der Abwasserreinigung weiter zu ermöglichen oder sogar auszubauen.**

Stellungnahme:

Diese Form der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich im Außenbereich (§35 BauGB) statthaft.

**Gemäß § 6 Absatz 4 KAG NRW müssen Verluste nicht zwingend innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden, so dass hier eine unverhältnismäßige Gebührenerhöhung vermieden werden könnte.**

Stellungnahme:

Das würde eine Subventionierung von privilegierten Wohnlagen durch die Allgemeinheit bedeuten.

### **23. Vorlage Nr. 2025/0098 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2026**

**Inwieweit können Anlieger mit einer Reduktion der Straßenreinigungsgebühren rechnen, soweit, Straßen, Wege und Plätze nicht, nicht regelmäßig und somit im Ergebnis nicht ordnungsgemäß gereinigt werden?**

Stellungnahme:

Die Gebührenpflichtigen können einen evtl. Anspruch auf Reduzierung der Gebühren wegen einer zwingenden Unterbrechung der Reinigungsleistung nur auf schriftlichen Antrag geltend machen (§ 4 Absatz 2 Straßenreinigungsgebührensatzung).

**Aufgrund von Personalausfällen oder dem Ausfall von Geräten und Maschinen kommt es immer wieder zu Ausfällen bei Reinigungstätigkeiten durch die TBL. Auch wird gleichsam nicht mehr an immer wiederkehrend gleichen Wochentagen gereinigt, so dass sich Anlieger etwa durch das Wegstellen von KFZ auf die Reinigungstage einstellen können. Da die Gebührendahler/innen einen Anspruch auf eine konkrete Leistungserbringung haben, können Gebühren bei Ausfall oder geminderter Leistung nicht in vollem Umfang von den Gebührendahlern erhoben werden.**

Stellungnahme:

Durch ein in 2025 neu etabliertes Reinigungskonzept in der Straßenreinigung ist es stadtweit zu keinen Reinigungsausfällen mehr gekommen.

Das System der Reinigung an immer gleichen Wochentagen hat sich nicht bewährt, das „Wegstellen“ der KFZ durch die Anlieger wurde nur in Ausnahmefällen gelebt. Durch die Anpassung des Reinigungskonzeptes einschl. wechselnder Reinigungstage gewinnen die TBL ein hohes Maß an Flexibilität, die sich in der Reinigungsleistung widerspiegelt.

### **24. Vorlage Nr. 2025/0099 17. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

**Gemäß der o.g. Vorlage wurde das Teilstück der Lohrstraße von Widdauener Straße bis zur Langenfelder Straße bereits im Jahr 2011 gewidmet. Das Teilstück wurde aber angeblich bisher nicht gereinigt, da eine Wendemöglichkeit für die Reinigungsmaschine nicht gegeben war. Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2011 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein, die Anlieger wurden bisher nicht zur Straßenreinigungsgebühr für die Lohrstraße herangezogen.

**Die Fakultätsstraße wurde bereits im Jahr 2022 gewidmet. Die Straße wurde bisher von den TBL nicht gereinigt.  
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2022 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Reinigungsverpflichtung des Stichweges bei Hausnummer 19 an der Reuschenberger Straße soll ab 2026 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.  
Sollen dennoch Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben werden?**

Stellungnahme:

Ja. Bisher wurden grds. die direkt an der Stichstraße anliegenden Grundstücksseiten der erschlossenen Grundstücke zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen. Nunmehr greift die Hinterlieger-Regelung des § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung, so dass die über die Stichstraße zugänglichen Grundstücke weiterhin zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden müssen.

**Die Straße Am Lindenfeld wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.  
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Straße Meckhofer Feld wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.  
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Straße unter dem Schildchen wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.  
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Nachfolgende Straßen befinden sich im Privatbesitz. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer. Daher wurde die Reinigungsleistung durch die TBL bereits im 4. Quartal 2024 beendet. Die Straßen sind somit aus dem Straßenreinigungsverzeichnis herauszunehmen.**

**Carl-Rumpf-Straße  
Friedrich-Bayer-Straße  
Friedrich-Westkott-Straße  
Ludwig-Girtler-Straße  
Henry-T.-v. Böttinger-Straße**

**Wurden dennoch in der Vergangenheit die Straßen durch die TBL in unzulässiger Weise gereinigt und wurden hierfür Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Straßenreinigungsgebühren wurden bis zur Einstellung der Reinigungsleistung vom Eigentümer (BAYER AG und nachfolgende Unternehmen) der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke erhoben.

**Nachfolgende Straßen befinden sich teilweise im Privatbesitz. Der öffentliche Teil wird weiterhin von den TBL gereinigt.**

**Carl-Duisberg-Straße  
Christian-Heß-Straße**

**Wurden dennoch in der Vergangenheit die Straßen durch die TBL in nicht erforderlicher Weise (teilweise) gereinigt und wurden hierfür Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Straßenreinigungsgebühren wurden bis zur Einstellung der Reinigungsleistung vom Eigentümer (BAYER AG und nachfolgende Unternehmen) der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke erhoben.

**25.**

**Vorlage Nr. 2025/0090 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFVG NRW)**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

**26. Vorlage Nr. 2025/0091 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der RELOGA GmbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFVG NRW**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

**27. Vorlage Nr. 2025/ 0092 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW- Änderung von "§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der Deponie Großenscheidt GmbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFVG NRW**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

**28. Vorlage Nr. 2025/0093 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

**29. Vorlage Nr. 2025/0094 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

**30. Vorlage Nr. 2025/0095 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Aufbereitungs- und Deponierungsgesellschaft GmbH & Co. KG infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)**

**Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?**

**Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?**

**Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?**

**Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?**

Stellungnahme:

Die Fragen zu 25-30 wurden bereits in der Ratssitzung am 15.12.2025 durch Herrn Ergen (Fachbereich 20) vollumfänglich beantwortet. Ergänzend wird auf die hierzu eingebrachten Vorlagen verwiesen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Nachhaltigkeitsberichte sowie Vergütungsberichte der Muttergesellschaft die verbundenen, kleineren Gesellschaften angemessen berücksichtigen.

**Hinweis:**

Zur Beantwortung der nichtöffentlichen Fragen 31 bis 36 wird auf die nichtöffentliche Ausgabe des Mitteilungsblatts z.d.A.: Rat Nr. 4/2026 verwiesen.

20.04.2026